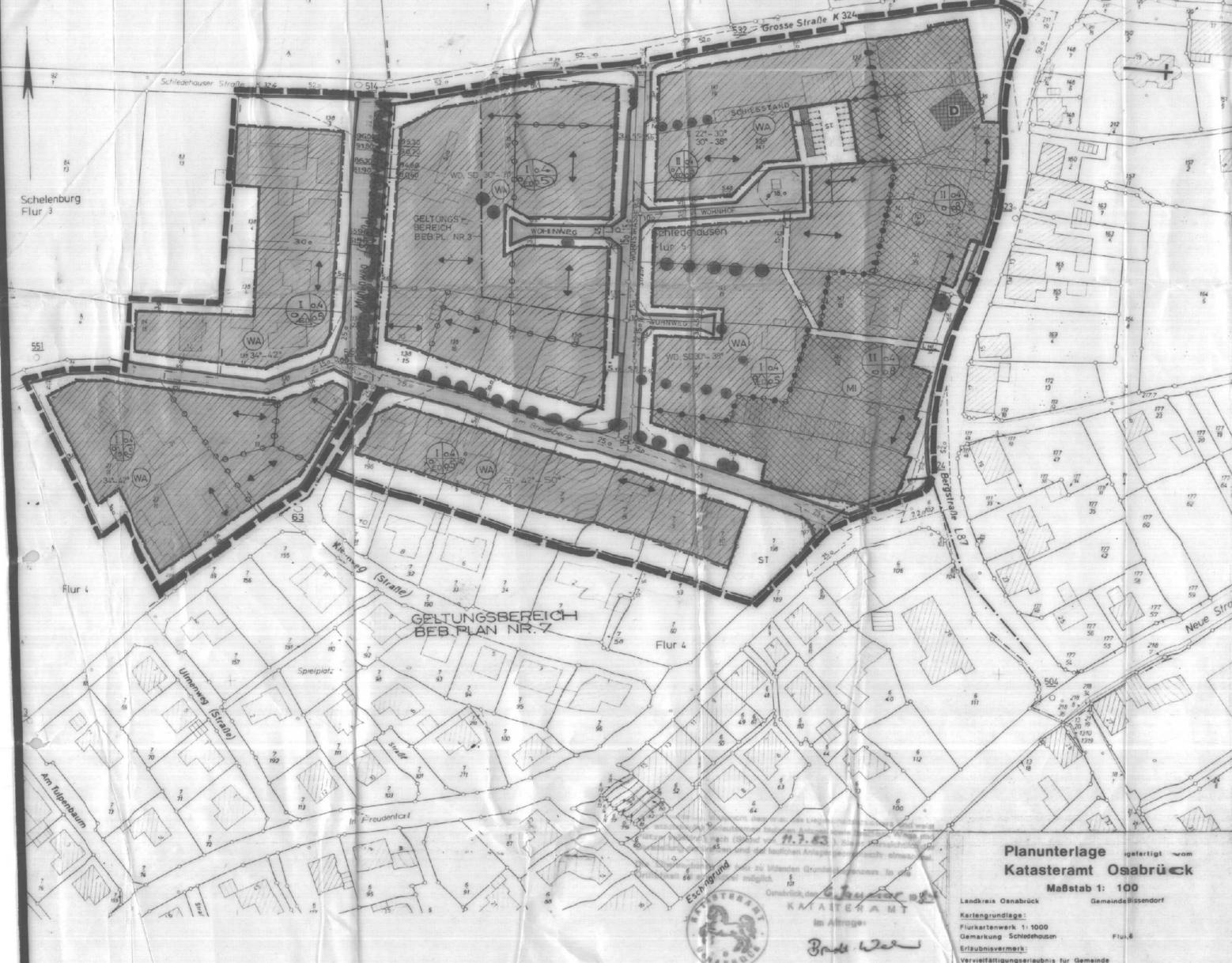


VERWÄLFÄLTIGUNG VERBODEN



**Planunterlage** gefertigt vom  
**Katasteramt Osabrück**  
 Maßstab 1:100  
 Landkreis Osabrück Gemeindeflächendirektor  
 Kartengrundlage: Flurkartenwerk 1:5000  
 Gemarkung Schledehausen Flur 8  
 Erläuterungsvermerk:  
 Verwältigungsplan für Gemeinde  
 erstellt durch das Katasteramt Osabrück am 7.1983 Az.: V 2034/83

**PLANZEICHENERLÄUTERUNG**

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

- WA ALLGEMEIN. WOHNGEBIET
- MI MISCHEGEBIET

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

- 1= GESCHOSSZAHL ZAHL OHNE KREIS = HÖCHSTGRENZE
- 2= BALWEISE o = OFFEN
- 3= GRUNDFLÄCHENZAHL (GRZ) HOCHSTGRENZE
- 4= GESCHOSSFLÄCHENZAHL (GFZ) HOCHSTGRENZE

BAUGRENZE  
 UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE  
 NICHT UBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHE

VERKEHRSLÄCHEN (ÖFFENTLICH)

- VERKEHRSLÄCHEN
- RAHFLÄCHE
- STRASSENABGRENZUNGSLINIE
- BEREICH OHNE EIN- UND AUSFAHRT

GRÜNFLÄCHEN

- GRÜNFLÄCHEN (PRIVAT)

REGELUNGEN FÜR DIE STADTERHALTUNG FÜR DEN DENKMALSCHUTZ UND FÜR STADTEBAULICHE SANIERUNGSMASSNAHMEN

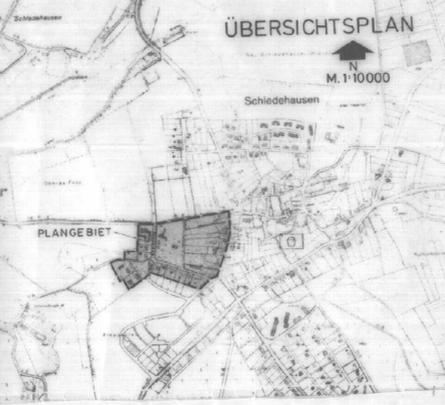
- INDELANLAGEN (UNBEWEGLICHE KULTURDENKMALE), DIE DEM DENKMALSCHUTZ UNTERLIEGEN

PLANUNGEN, NUTZUNGSREGELUNGEN UND MASSNAHMEN ZUM SCHUTZ, ZUR PFLEGE UND ZUR ENTWICKLUNG DER LANDSCHAFT

- ERHALTENSWERTER BAUMBESTAND UND STRÄUCHER GEM. § 9 (1) 25 b BBAUG

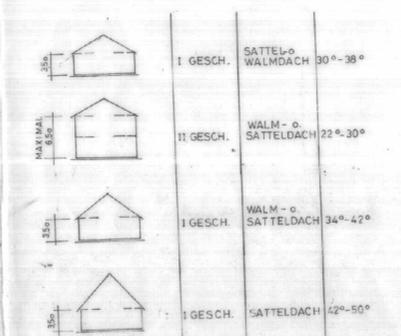
SONSTIGE FESTSETZUNGEN

- GRNZE DES RÄUMLICHEN GELTUNGSBEREICHES DES BEBAUUNGSPLANES
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER NUTZUNG BZW. UNTERSCHIEDLICHER GESCHOSSZAHL
- STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- GRNZE EINACHBARER BEBAUUNGSPLÄNE
- ABGRENZUNG UNTERSCHIEDLICHER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN
- STELLPLÄTZE
- FLÄCHE FÜR MÜLLEIMER SICHTREICH, HÖHENBESCHRÄNKUNG 0,80 m ÜBER OK. FERTIGER STRASSE (HINWEIS)
- MIT LEITUNGSRECHT ZU BELASTENDE FLÄCHEN ZUGUNSTEN DER GEMEINDE
- L = LEITUNGSRECHT



**GESTALTERISCHE FESTSETZUNGEN**

1. DIE HOHE DER GEBÄUDE IN DEN I. GESCHOSSIGEN GEBIETEN DARF 30,0 m GEMESSEN VON OK. FERTIGER FUSSBODEN DES ERDGESCHOSSSES BIS ZUM SPARRANNSCHNITTPUNKT MIT DER AUSSENKANTE DES AUFGEHENDEN AUSSENMAUERWERKS NICHT ÜBERSCHREITEN.
2. DIE HOHE DER GEBÄUDE IN DEN II. GESCH. GEBIETEN DARF MAX. 65,0 m BETRAGEN, GEMESSEN WIE BEI 1.
3. DER SPARRANNSCHNITTPUNKT DARF NICHT HÖHER ALS 0,60 m ÜBER OBERKANTE OBERSTER FERTIGER GESCHOSSDECKE LIEGEN.
4. DACHAUFBAUTEN (DACHGAUBEN) SIND NUR BEI GEBÄUDEN AB EINER DACHNEIGUNG VON 40° ZULÄSSIG.
5. DIE DACHNEIGUNG UND DACHFORM SIND IM NEBENSTEHENDEN PLAN EINGETRAGEN.
6. ALLE NEBENANLAGEN UND GARAGEN SIND MIT FLACHDACH ZU BÄUEN.  
 SD = SATTELDACH  
 WD = WALMDACH



AUF GRUND DES § 1 ABS 3 UND DES § 10 DES BUNDESGESETZES (BBAUG) IN DER FASSUNG VOM 18.08.1976 (BGBl. I S. 2256 BEF. S. 3677) ZULETZT GEÄNDERT DURCH ARTIKEL 1 DES GEGESetzes ZUR BESCHLEUNIGUNG VON VERFAHREN UND ZUR ERLEICHTERUNG VON INVESTITIONSVORHABEN IN DEN STÄDTEBAURECHT VOM 06.07.1979 (BGBl. I S. 949) UND DER § 9 56 UND 9 77 DES NIEDERSÄCHSISCHEN BAURECHT VOM 23.07.1973 (NDS. GVBL. S. 259) ZULETZT GEÄNDERT DURCH BAURECHT VOM 16.02.1983 (NDS. GVBL. S. 63) IN VERBINDUNG MIT § 1 DER NIEDERSÄCHSISCHEN VERORDNUNG ZUR DURCHFÜHRUNG DES BUNDESGESETZES (DVBBAUG) VOM 19.08.1978 (NDS. GVBL. S. 560), ZULETZT GEÄNDERT DURCH VERORDNUNG VOM 22.12.1982 (NDS. GVBL. S. 545) UND DES § 40 DER NIEDERSÄCHSISCHEN GEMEINDEORDNUNG IN DER FASSUNG VOM 22.06.1982 (NDS. GVBL. S. 230)

HAT DER RAT DER GEMEINDE BISSENDORF DIESEN BEBAUUNGSPLAN NR. 114 „BREDBERG“ BESTEHEND AUS DER PLANZEICHNUNG UND DEN NACHSTEHENDEN 7 N. EBENSTEHENDEN TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN SOWIE DEN FOLGENDEN ÖRTLICHEN BAUVORSCHRIFTEN ÜBER DIE GESTALTUNG ALS SATZUNG ZU LÖSSEN.

BISSENDORF DEN 17.1.1984  
 BÜRGEMEISTER  
 GEMEINDE-DIREKTOR

**TEXTLICHE FESTSETZUNGEN**

1. IN DEM EINGESCHOSSIGEN GEBIET SÜDLICH DER STRASSE „AM BREDBERG“ SIND AUSNAHMEN GEM. § 31 (1) BBAUG 1. GESCHOSS ZULÄSSIG, WENN ES SICH DABEI UM DEN AUSBAU DES DACHGESCHOSSSES ALS VOLLGESCHOSS IM SINNE DER BAUG. HANDELT.
2. GEM. § 31 (1) BBAUG SIND IN GESAMTEN GELTUNGSBEREICH AUSNAHMEN VON DER STELLUNG DER BAULICHEN ANLAGEN UM 90° ZULÄSSIG.
3. DIE VON DEM SCHIESSTAND UND DER KEGELBAHNEIN AUSGEHENDEN SCHALLEMISSION DÜRFEN DIE RICHTWERTE VON TAGSÜBER 55 dB(A) UND NACHTS 40 dB(A) NICHT ÜBERSCHREITEN.

KENNZEICHNUNGEN NACHRICHTLICHE ÜBERNAHMEN UND HINWEISE GEMÄSS § 9 (6) BBAUG WIRD NACHRICHTLICH DARAUF HINGEWIESEN, DASS MASSNAHMEN ZUR VERWIRKLICHUNG DES PLANES EINSCHLIESSLICH DER KOSTEN DER DURCHFÜHRUNG IN DER BEGRÜNDUNG VOM 17.1.1984 DARLEGT SIND.

ORDNUNGSWIDRIG HANDELT WER GEMÄSS § 6 (2) NDO UND § 156 BBAUG VOR- SÄTZLICH ODER FAHRLÄSSIG DIESER SATZUNG ZUWIDERHANDELT. DIE ORDNUNGSWIDRIGKEIT KANN MIT EINER GELD-BUSSE BIS ZU 5000,- DM GEAHNDET WERDEN.

DIESE SATZUNG TRITT MIT DER BEKANNTMACHUNG IN KRAFT GLEICHZEITIG TRITT DER BEB-PLAN NR. 3, SOWIE DER ERFASSTE TEILBEREICH AUS DEM BEB-PLAN NR. 7 AUSSER KRAFT.

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 19.1.1983 DIE AUFSTELLUNG DES BEBAUUNGSPLANES NR. 114 „BREDBERG“ BESCHLOSSEN. DER AUFSTELLUNGSBESCHLUSS IST GEM. § 2 ABS 1 BBAUG AM 28.10.1983 ÖRTSÜBLICH BEKANNTMACHT.

BISSENDORF DEN 17.1.1984  
 BÜRGEMEISTER  
 GEMEINDE-DIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 20.12.1983 DEM ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ÖFFENTLICHE AUSLEGUNG GEM. § 20 ABS 6 BBAUG BESCHLOSSEN. ÖRTS- ÜBLICH BEKANNTMACHT. DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG HABEN VOM 7.1.1984 BIS 6.1.1984 GEM. § 20 ABS 6 BBAUG ÖFFENTLICH AUSGELEGEN.

BISSENDORF DEN 17.1.1984  
 BÜRGEMEISTER  
 GEMEINDE-DIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT IN SEINER SITZUNG AM 15.11.1983 DEM GEÄNDERTEN ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES UND DER BEGRÜNDUNG ZUGESTIMMT UND DIE ENGESCHRÄNKTE BETEILIGUNG GEM. § 20 ABS 7 BBAUG BE- SCHLOSSEN. DEN BETEILIGTEN IM SINNE VON § 20 ABS 7 BBAUG WURDE ZUM GEGEBEN.

BISSENDORF DEN 17.1.1984  
 BÜRGEMEISTER  
 GEMEINDE-DIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE HAT DEN BEBAUUNGSPLAN NACH PRÜFUNG DER BEDENKEN UND ANHÄNGEN GEM. § 2 ABS 6 BBAUG IN SEINER SITZUNG AM 15.12.1983 ALS SATZUNG (§ 10 BBAUG) SOWIE DIE BEGRÜNDUNG BESCHLOSSEN.

BISSENDORF DEN 17.1.1984  
 BÜRGEMEISTER  
 GEMEINDE-DIREKTOR

OSNABRÜCK DEN 10. FEB. 1984  
 GEMEINDE-DIREKTOR

DER RAT DER GEMEINDE IST DEN IN DER GENEHMIGUNGSVERFÜHRUNG VOM 13.07.1983 DURCHFÜHRTEN AUFLAGEN/MASSGABEN IN SEINER SITZUNG AM 13.07.1983 BEIGETRETEN. DER BEBAUUNGSPLAN HAT ZUNOR WEGEN DER AUFLAGEN/MASSGABEN VOM 13.07.1983 ÖFFENTLICH AUSGELEGEN. ÖRTS- ÜBLICH BEKANNTMACHT.

BISSENDORF DEN 13.07.1983  
 BÜRGEMEISTER  
 GEMEINDE-DIREKTOR

THE GENEHMIGUNG DES BEBAUUNGSPLANES IST GEM. § 12 BBAUG AM 15.3.1984 IM AMTSBLATT DES LANDESKREISES OSNABRÜCK ÖFFENTLICH BEKANNTMACHT. DER BEBAUUNGSPLAN IST DAMIT AM 15.3.1984 RECHTSVERBINDLICH GEWORDEN.

BISSENDORF DEN 21.3.1984  
 BÜRGEMEISTER  
 GEMEINDE-DIREKTOR

DES BEBAUUNGSPLANES IST DIE BEFRISTUNG EINES JAHRES NACH INKRAFTTRETEN DES BEBAUUNGSPLANES. OSNABRÜCK BEKANNTMACHT. WENN DER BEBAUUNGSPLAN NICHT GELTEND GEMACHT WORDEN.

BISSENDORF DEN 17.1.1984  
 BÜRGEMEISTER  
 GEMEINDE-DIREKTOR

**BEBAUUNGSPLAN NR. 114 „BREDBERG“ DER GEMEINDE BISSENDORF**  
 ÖRTSTEIL SCHLEDEHAUSEN  
 LANDESKREIS OSNABRÜCK

PLANUNGSBURO NOLTE + HÜTNER OSNABRÜCK

BEARBEITET	GEÄNDERT
13.07.1983	****